

Zur Geschichte des Urheberrechts

Die Entwicklung des Urheberrechts oder: Wie geistiges Eigentum entstand

„Du sollst nicht stehlen“ heißt es schon in den 10 Geboten. Allerdings beweist ein Blick in die Geschichte, dass die Frage, ob geistiges Eigentum auch unter dieses Gebot fällt, im Verlauf der Jahrhunderte sehr unterschiedlich beantwortet wurde, und von der technischen Entwicklung, den Interessen der Öffentlichkeit und den ökonomischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Zeit abhängig war.

So konnte man beispielsweise in der Antike noch kein geistiges Eigentum.

Eigentum konnte man damals an Gegenständen, nicht jedoch an geistiger Leistung

haben. So konnte man zum Beispiel Eigentum an einem Buch, nicht jedoch an

seinem Inhalt haben. Da man damals an geistiger Leistung kein Eigentum haben konnte, konnte

man sie auch nicht veräußern. Deshalb verfügten die Menschen, die überwiegend geistige

Leistungen erbrachten, indem sie zum Beispiel Bücher schrieben oder Musik machten, in der Regel

über kein geregeltes Einkommen. Um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, waren sie auf

Freunde und Gönner angewiesen, die sie finanzierten. Auch im Mittelalter konnte man noch kein

geistiges Eigentum. In den Klöstern des Mittelalters wurde organisiert abgeschrieben und kopiert,

wie zum Beispiel Umberto Eco in „Der Name der Rose“ sehr anschaulich zeigt.

Als in der Mitte des 15. Jahrhunderts der Buchdruck durch Johannes Gutenberg erfunden wurde,

änderte sich daran nichts. Es war weiterhin erlaubt Werke nachzudrucken. Das änderte sich für den

Buchdruck ab dem ausklingenden 15. Jahrhundert. In immer mehr europäischen Staaten wurden

Anfang des 16. Jahrhunderts Druckprivilegien verliehen. Bei diesen Druckprivilegien handelte es

sich allerdings primär um Gewerbemonopole, die dem Schutz der Verleger dienten. Der Einsatz von

orthografiekundigen Korrektoren und Kastigatoren war teuer. Verlage, die diese Kosten vermeiden

konnten, indem sie Werke einfach nachdruckten, erschlichen sich einen Wettbewerbsvorteil, den

man durch das Verleihen von Druckprivilegien vermeiden wollte. Diese Neuerungen trafen

allerdings nur auf Bücher zu. In der Kunst hatte man immer noch keine Bedenken, sich mit fremden

Federn zu schmücken. So war es z. B. noch im 17. Jahrhundert üblich, dass Künstler wie

Rembrandt die Werke ihrer Schüler mit ihrer eigenen Signatur versahen und dann auf eigene

Rechnung verkauften. So kommt es, dass Kunsthistoriker heute noch regelmäßig rätseln, ob es sich

bei bestimmten Werken Rembrandts um Originale oder sehr gelungene Schülerarbeiten handelt.

Im 18. Jahrhundert entstanden dann in England und Frankreich die ersten Gesetze zum Schutz des

geistigen Eigentums. Ende des 19. Jahrhunderts verabschiedete der Norddeutschen Bund ein Gesetz

betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und

dramatischen Werken. Wenig später wurde dieses Gesetz vom neu gegründeten Deutschen Reich

übernommen. Dass der Urheberrechtsschutz nun langsam konkrete Formen annahm, kann man

unter anderem daran erkennen, dass sich Anfang des 20. Jahrhunderts der deutsche Komponist

Richard Strauss für die Rechte seines Berufsstandes engagierte. Er setzte sich dafür ein, dass

Komponisten von ihrer Arbeit leben konnten und an den Einnahmen von Aufführungen ihrer Musik

beteiligt wurden. Unter anderem seinem Engagement ist die Gründung der Anstalt für musikalische

Aufführungsrechte (AFMA) zu verdanken, die ein Vorläufer der heutigen GEMA (Gesellschaft für

musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) war.

1965 ersetzte dann das deutsche Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

(Urheberrechtsgesetz- UrhG) seine verschiedenen Vorgänger. Nach diesem Gesetz genießen die

Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst Schutz für ihre Werke. Damit wurde

das Fundament für das heute noch in Deutschland gültige Urheberrecht gelegt. Mit diesem Gesetz

wurde ein Interessensausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und den

berechtigten Belangen des Gemeinwohls geschaffen. So gestattete dieses Gesetz zum Beispiel in

vielen Fällen die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Schulen. Weiterhin begrenzte

dieses Gesetz den Schutz des Urhebers von wissenschaftlichen Werken, um den Fortschritt von

Wissenschaft und Forschung zu fördern: „Nach der Rechtsprechung ist die Form eines Werkes

urheberrechtsschutzfähig, nicht aber der Inhalt eines Werkes. Damit sind vor allem Gedanken,

Ideen, Theorien etc. nicht urheberrechtlich schutzfähig. Das heißt: unabhängig davon, wie innovativ

eine wissenschaftliche Erkenntnis oder wie großartig eine wissenschaftliche Theorie ist, kann diese



jeweils nicht als urheberrechtliches Werk geschützt werden. Urheberrechtsschutz genießen kann der Urheber lediglich für die Verkörperung der Erkenntnis oder Theorie in einer bestimmten Ausdrucksform (vor allem der Sprache).“¹ Dem gegenüber werden die Urheber von Werken der Literatur und Kunst wesentlich stärker geschützt. Hier wurden der Schutz des Künstlers und sein berechtigtes Interesse von seiner Arbeit leben zu können schwerer gewichtet als das Interesse der Allgemeinheit. Unter anderem deshalb, weil dieser Schutz mit der zunehmenden Digitalisierung von Medien immer schwerer wurde, verpflichtete die EU ihre Mitgliedsstaaten 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Um die von der EU gesetzte Frist zur Umsetzung zu erfüllen, wurden 2003 in Deutschland zunächst die zwingenden Vorgaben der EU zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft umgesetzt. Man nannte dies den „Ersten Korb“. Fragestellungen, die über die Vorgaben der EU hinausgingen, wollte man später in einem „Zweiten Korb“ angehen. Das wichtigste Ergebnis dieses Ersten Korbes war, dass fortin das Knacken eines Kopierschutzes verboten war. Das bedeutete zum Beispiel, dass es nun verboten war, die Musik von der selbst gekauften, kopiergeschützten Musik-CDs in MP3s zu konvertieren, um sie später in seinen MP3-Player zu laden. Weiterhin war das Kopieren von offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlagen rechtswidrig. Darunter verstand der Gesetzgeber zum Beispiel das Kopieren von Musik und Filmen, bei denen der Kopierschutz umgangen worden war. Insbesondere sollte damit die Nutzung von illegalen Tauschbörsen im Internet unterbunden werden. 2006 beschloss die Bundesregierung den „Zweiten Korb“. Danach ist nun auch das rechtswidrige Nutzen legal hergestellter Privatkopien verboten. Das bedeutet, dass man Musik von CDs ohne Kopierschutz, die verbotenerweise im Internet zur Verfügung gestellt werden, nicht kopieren darf. Weiterhin trägt der Zweite Korb dafür Sorge, dass die Schöpfer von urheberrechtlich geschützten Werken für seine Arbeit entlohnt werden. Hier sieht der Zweite Korb zwei alternative Systeme vor: Einerseits sollen die Urheber ihre Werke selber vermarkten können. Über Digital-Rights-Management-Systeme (DRMS) soll dann dafür gesorgt werden, dass die einmal aus den Händen gegebene Kopie nicht weiter vervielfältigt wird. Alternativ soll eine pauschale Vergütung auf Geräte (z. B. PCs) und Speichermedien (z. B. CDs) erhoben werden, die den Urhebern zu Gute kommt, die nicht mit DRMS arbeiten.

(Autor: Markus Niederaastroth)

Quelle: 1Prof. Dr. jur. Petra Buck-Heeb, Urheberrecht in digitalisierter Wissenschaft und Lehre, Hannover, 2006